

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „**LippeQueer**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist **32825 Blomberg**.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist nicht-heteronormatives Leben auf dem Land zu fördern, mit besonderem Augenmerk auf den Kreis Lippe. Wir wollen Vernetzungen schaffen, Menschen miteinander beratend in Kontakt bringen, einen Austausch über Chancen und Möglichkeiten fördern. Besondere Veranstaltungen, welche über Lippes Grenzen hinaus ihre Wirkung entfalten können, Öffentlichkeitsarbeit, die unsere Region in bunter Vielfalt zeigt.
- (3) Ebenso ist es Ziel, der Landflucht aufgrund von nicht-heteronormativen Lebenswirklichkeiten entgegenwirken. Wir wollen Menschen in ihrer gewohnten Umgebung halten und unterstützen, dort, wo sie aufgewachsen sind, ihre Familien und Freunde haben. Dort wo sie sich engagieren in Feuerwehren, sozialen Einrichtungen, Sportvereinen. Wir wollen sie aber auch als wichtige Fachkräfte im ländlichen Raum halten. Ebenso setzen wir damit auch ein Zeichen, dass Lippe offen ist, ein lebenswertes Land für alle ist, eine Region, in der alle Fachkräfte willkommen sind.
- (4) Ein wesentlicher Teil von LippeQueer ist die Unterstützung der Selbsthilfegruppe „Transident SHG Lippe Queer“. Diese SHG ist Erstanlaufstelle und Krisenhilfe für die besonderen Belange von transidenten/transsexuellen Menschen.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere auch durch Beratung, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Broschüren, Flyer, Infomaterial, Einbindung von Sponsor*innen in die Zielsetzung.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme §5,Abs.2, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten können mit Nachweis des Aufwandes gezahlt. Einen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen ist hieraus nicht abzuleiten.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Online-Formular (soweit verfügbar) zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied des Verein kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz zweimaliger Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn drei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung die Beitragschulden nicht beschlichen wurden.
 - b) es gegen die Vereinsinteressen, den Vereinszweck, gegen die vom Verein beschlossenen Ethikregeln, gegen das vom Verein verabschiedete Leitbild oder das Schutzkonzept des Vereins grob, wiederholt oder bewusst verstoßen hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Einspruch gegen den Ausschluss ist zunächst an den Vorstand zu richten, welcher diesen prüft und zur Rücknahme des Ausschlusses befähigt ist.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand schriftlich zu richten ist.
- (7) Die gesetzlich garantierten Rechte bleiben in diesem Fall dem ausgeschlossenen Mitglied vorbehalten. Gerichtsstand ist in diesem Fall das Amtsgericht Blomberg.

§ 9 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Vorstand steht es frei, unter Berücksichtigung sozialer Umstände eines Mitgliedes den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall auf einen angemessenen Betrag zu senken.
- (4) Bei Änderung der Beiträge erhalten die Mitglieder ein fristloses Sonderkündigungsrecht zum Tag der Beitragserhöhung.

§ 10 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Stimmberechtigung)

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
- (2) Fördermitglieder und Probemitglieder erhalten kein Stimmrecht.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes virtuell erfolgen mit einer hierfür geeigneten Konferenz-Software. Eine Pflicht für eine physische Präsenz besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, ggf. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
c) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder Elektronisch (BGB §126a) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mail-Adresse gerichtet war.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von 7 Mitgliedern beschlussfähig. Bei unter 7 Mitgliedern im Verein müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein.
- (5) a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit übertragen werden.
c) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus Vorsitzender*m und Stellvertreter*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus FLINT* Personen bestehen (Frauen, Lesben, Inter*, Nonbinaries und Trans*)
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Satzungsänderungen, welche von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus Vornehmen.

§ 14 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Kassenprüfer*in. Diese Position ist nicht an eine Vereinsfunktion gebunden. Diese Person wird durch diese Position nicht zu einem Mitglied des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Finanzierung)

- (1) Der Verein finanziert sich über Spenden und/oder Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über einen Förderkreis sollen regelmäßige Zuwendungen generiert werden.
- (3) Fördermittel werden regelmäßig beantragt.
- (4) Zweckgebundene Fördermittel werden ausweislich der Zweckbindung eingesetzt.
- (5) Die angeschlossene Selbsthilfegruppe „Transident SHG Lippe Queer“ kann eigene Fördermittel beantragen, welche „Transident-SHG-Lippe Queer“ exklusiv verwendet.

§ 16 (Ethikregeln, Leitlinien, Schutzkonzept)

- (1) Der Verein kann jederzeit Ethikregeln, Leitlinien und Schutzkonzepte aufstellen.
- (2) Diese werden vom Vorstand den Mitgliedern zur Abstimmung gestellt. Vorstellung und Abstimmung können auf Beschluss des Vorstandes auch auf geeignete Weise online erfolgen. Eine Versammlung, auch virtuell, der Mitglieder ist hierbei nicht notwendig.
- (3) Die Abstimmung ist mindestens einen Monat vor Abstimmungsende den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (4) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Bei Abstimmungen, die virtuell über einen festgelegten Zeitraum erfolgen, gilt der Beschluss ab Erreichen der absoluten Mehrheit.

§ 17 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Selbsthilfegruppe „Transident SHG Lippe Queer“, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende